

Zeitschrift: Baselbieter Heimatblätter
Herausgeber: Gesellschaft für Regionale Kulturgeschichte Baselland
Band: 69 (2004)
Heft: 3

Artikel: Kein Tempel auf dem Bluthügel! : Der Neubau des Goetheanums 1924/1925 und die Anfänge des Heimatschutzes im Baselbiet
Autor: Hagmann, Daniel
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-859915>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Kein Tempel auf dem Bluthügel!

Der Neubau des Goetheanums 1924/1925 und die Anfänge des Heimatschutzes im Baselbiet

Vergeblich wehren sich in den 1920er-Jahren Vertreter des Heimatschutzes gegen den Neubau des Goetheanums. Sie befürchten eine Verschandelung des Landschaftsbildes. Aufgeladen wird der Konflikt durch fremdenfeindliche Argumente, welche die politische Situation der Zwischenkriegszeit widerspiegeln. Indirekt führt die Auseinandersetzung zu der ersten basellandschaftlichen Heimatschutzverordnung von 1924.

In der Nationalratssitzung vom 13. April 1926 ergreift der Basler Rudolf Gelpke, ein gebürtiger Tecknauer, das Wort. Schon vor zwei Jahren, im Dezember 1924, hat er per Motion den Bundesrat aufgefordert, ein Gesetz zum Schutz von Landschaftsbildern, Naturdenkmälern und historischen Bauten zu erlassen. Zur Begründung führt Gelpke nun eine lange Liste von Versäumnissen an – darunter die «Verunstaltung des Dornacher Schlachtfeldes durch die ‹armierte Rattenfalle› des sog. Goetheanums». ¹ Seine markigen Worte bleiben ohne Erfolg. Der Antrag wird zwar überwiesen, ein Bun-

desgesetz über den Natur- und Heimatschutz kommt aber erst 1966 zustande. Gelpkes Erbitterung ist in doppeltem Sinne zeittypisch. Sie bringt sowohl die damalige Ohnmacht der heimatschützerischen Kreise zum Ausdruck wie auch deren ideologisches Programm. Heimatschutz ist zu Beginn des 20. Jahrhunderts ein idealistisches Anliegen, ohne griffige rechtliche Grundlage, und zugleich eine stark konservativ ausgerichtete Bewegung. Das zeigt der Streit um den Goetheanum-Neubau 1924/1925 deutlich.

Proteste und Interessen

Als in der Silvesternacht 1922/1923 das hölzerne Goetheanumgebäude in Dornach, vermutlich infolge Brandstiftung, niederbrennt, herrscht nicht überall Trauer. Der Schriftsteller Carl Albrecht Bernoulli aus Arlesheim schildert den miterlebten Brand ausführlich und schliesst mit dem erleichtert-pathetischen Ausruf: «Die unleidliche Raumverstellung der letzten neun Jahre war nicht mehr da. [...] In dem lieblichen Gelände des Birseck aber ist der historische Bluthügel der Schlacht von Dornach zu einem

Altar geworden, auf dem sich in der ersten Festnacht des neuen Kalenders ein Opfer ohne gleichen entzündet und verzehrt hat.» ² Seine Freude ist jedoch von kurzer Dauer. Denn schon im März 1923 kündigt Rudolf Steiner einen Nachfolgebau an. ³ Als er im Mai 1924 seine Baupläne der solothurnischen Regierung einreicht, geht der Protest los.

Der Gemeinderat der benachbarten Baselbieter Gemeinde Arlesheim sucht Anfang Juni um Hilfe beim Baselbieter Hei-

matschutz nach.⁴ Dieser existiert damals erst als Untergruppe der Sektion Basel und wird von Ernst Erny, dem basellandschaftlichen Gerichtspräsidenten, präsidiert. Auch die Baudirektion Baselland bittet Erny um eine umgehende Stellungnahme, «da das Baudepartement Solothurn baldige Erledigung der Frage wünscht»⁵. Der geplante Neubau steht auf Solothurner Boden, aber hart an der Grenze zum Nachbarkanton. Die Baslerbieter Heimatschutzgruppierung schliesst sich mit ihrer Meinung dem Protest der Basler Sektion und des gesamtschweizerischen Vorstandes an.⁶ Gemeinsam reichen sie Eingaben an den Solothurner Regierungsrat ein und publizieren in der Vereinszeitschrift Heimatschutz einen öffentlichen Aufruf. Ein zusätzlich gebildetes Aktionskomitee aus zahlreichen

Notabeln beider Basel, darunter auch Carl Albrecht Bernoulli, schickt Telegramme an Stände- und Nationalrat.⁷ Und auf den 23. November 1924 wird in Arlesheim eine öffentliche Versammlung organisiert, an welcher Resolutionen zuhanden der Behörden des Kantons Solothurn und der Gemeinde Dornach abgefasst werden.⁸ Denn diese beiden Instanzen befürworten das Vorhaben. Vor allem die Gemeinde Dornach erhofft sich grosse finanzielle Vorteile vom geplanten Bau.⁹ Letztlich nützen alle Proteste wenig, im Frühling 1925 beginnen die Bauarbeiten. Geschönt wird die Bilanz für den Heimatschutz dadurch, dass Nationalrat Gelpke 1924 seine Motion einreicht.¹⁰ Und dass der Kanton Basel-Landschaft im selben Jahr eine Heimatschutzverordnung erlässt.

Erste Hilfe

Als das erste Goetheanum 1913/1914 Form annimmt, gibt es keine vergleichbaren Vorbehalte dem Bau gegenüber wie zehn Jahre später. Der Nachfolgebau ist grösser, aus Beton statt aus Holz, vieleckig statt rund. So ungewöhnlich und unwillkommen das Neubauprojekt von 1924 wirkt, rechtlich gesehen ist es durchaus konform. Richtlinien oder gar Gesetze zum Schutz der Landschaft existieren im frühen 20. Jahrhundert weder auf kantonaler noch gar auf nationaler Ebene. Seit dem Zivilgesetzbuch von 1907 und den kantonalen Einführungssetzen dazu sind die Kantone zwar ermächtigt, zur «Erhaltung von Altertümern und Naturdenkmälern» und zur «Sicherung der Landschaften und Aussichtspunkte vor Verunstaltung»¹¹ Beschränkungen des Grundeigentums einzuführen. Doch entsprechende Verordnungen oder Richtlinien fehlen und so

bleibt Heimatschutz weiterhin Zufalls- und Privatsache. Der Kanton Solothurn erlässt erst 1931 eine Verordnung zum Schutz von Altertümern und Kunstdenkmälern.¹² Es ist vor allem der 1905 gegründete private Schweizer Heimatschutz mit seinen kantonalen Sektionen, der aktiv wird. Die Basler Sektion existiert ebenfalls seit 1905. 1918 bildet sich innerhalb dieser Sektion eine Untergruppe Baselland.¹³ Seit Beginn gehören ihr verschiedene Politiker, Regierungs- und Landräte, Pfarrer, Künstler, Architekten und Lehrer an.¹⁴

Dass im Kanton Basel-Landschaft 1924 eine erste Natur-, Pflanzen- und Heimatschutzverordnung entsteht, geht mehr oder weniger direkt auf das langjährige Unbehagen gegenüber dem anthroposophischen Bauen zurück. Diesen Zusammenhang formulieren zumindest die ma-

schinenschriftlich festgehaltenen Notizen von Ernst Erny zur Vorgeschichte der Verordnung.¹⁵ Erny, damals Vorsitzender der Untergruppe Baselland der Sektion Basel des Schweizer Heimatschutzes, und sechs weitere Landräte werden 1922 mit der Ausarbeitung einer solchen Verordnung beauftragt. Den Anlass dazu gab eine Interpellation von Landrat Reinhart Braun betr. «Anthroposophenbauten in Arlesheim» im November 1921. Über dieses Thema referiert Braun auch in der ersten Kommissionssitzung. Wahrscheinlich stösst dem Parlamentarier aus Arlesheim auf, dass 1921 um das erste Goetheanum herum gleich mehrere Wohn- und Nutzbauten fertig gestellt werden. Hinter dieser Häufung steckt der Wunsch Rudolf Steiners, den Bluthügel als einen geschlossenen Baukomplex zu gestalten.¹⁶ Leider sind die Protokolle der Kommission nicht überliefert und es bleibt unklar, ob die neuen Bauformen und -ideologien auch die übrigen Kommissionsmitglieder beunruhigen. Die Vorbereitung der Vorlage dauert ganze drei Jahre. Als 1924 der Landrat darüber diskutiert, geschieht dies ohne grosse Anteilnahme. Ein Abgeordneter stellt gar den Antrag, die Sitzung sofort zu schliessen, um die Interesslosigkeit des Parlaments zu dokumentieren. Dem hält Regierungsrat Frey entgegen, die Vorlage ziere jetzt schon seit Jahren die Traktandenliste, man möge sie bitte einmal erledigen.¹⁷

Schliesslich wird die Vorlage am 29. Sep-

Geistiger Heimatschutz

Die staatlichen Heimatschutzabsichten umfassen, trotz ihrer Weitläufigkeit, ein ungleich begrenzteres Feld als das Programm der Heimatschutzvereine. Gerade der Protest gegen den Neubau des

Goetheanums zeigt, dass sich in der Heimatschutz-Ideologie der ersten Jahrzehnte verschiedene Strömungen überlagern. Den Vertretern des Heimatschutz-Vereins geht es in erster Linie um

tember 1924 ohne Gegenstimmen angenommen. Das ist kaum verwunderlich, denn sie entspricht eher einer Absichtserklärung denn einem wirksamen Programm. Die vagen Formulierungen geben offenbar weder zu Befürchtungen noch zu grossen Hoffnungen Anlass. Vorgesehen ist, so genannte Naturdenkmäler von öffentlichem Interesse in ein Inventar aufzunehmen und damit vor unkontrollierter Veränderung zu schützen. Zudem kann bei Baugesuchen von jedermann Einsprache erhoben werden, falls das Landschafts- oder Ortsbild beeinträchtigt zu werden droht. Die Verordnung enthält nur bei den Pflanzenarten detaillierte Definitionen der Schutzobjekte. Die Aufzählung in Paragraph 1 verdeutlicht, dass es im Grunde um einen Schutz der Landschaft als Ganzem geht – von Baudenkmalern ist gar nie die Rede: «Dem Schutze des Staates werden alle diejenigen Naturdenkmäler, deren Erhaltung im öffentlichen Interesse ist, unterstellt. [...] Als solche Naturdenkmäler kommen namentlich in Betracht: Aussichtspunkte, erratische Blöcke [...] einzelne oder seltene Bäume und Pflanzen, Waldbestände, sowie andere Plätze und Örtlichkeiten, die in historischer, wissenschaftlicher oder ästhetischer Hinsicht ausgezeichnet sind.»¹⁸ Ergänzend zur Verordnung wird eine Kommission bestellt, die mit der Umsetzung beauftragt ist. Damit verfügt der Kanton Basel-Landschaft erstmals über rechtliche und personelle Mittel zum Heimatschutz.

den Schutz des Landschaftsbildes. «Das projektierte Kolosseum der Anthroposophen ist hier [vor der Geländekulisse von Arlesheim und Umgebung] ein hässlicher, störender Klotz», schreiben sie in ihren Stellungnahmen und Aufrufen.¹⁹ «Der Gesamtbau muss aus der Ferne wie ein enormes, mit allerhand Gerümpel hoch beladenes, mit einer Blache überzogenes und mit verschiedenartigsten seitlichen Fensterlöchern versehenes Lastautomobil wirken.»²⁰ Die ästhetische Skepsis gegenüber dem Goetheanumbau darf allerdings nicht verdecken, dass Heimatschutzvertreter wie lokale Bevölkerung dem modernen Bauen gegenüber relativ aufgeschlossen stehen.²¹ In Dornach selbst wird nur wenige Jahre später, 1937–1939, vom Architekten Hermann Baur die modernste Betonkirche des Kantons Solothurn geschaffen. Neben der fachspezifischen Kritik werden aber auch immer Argumente laut, die sich am Standort des Neubaus stossen und sich grundsätzlich gegen die angeblich geplante Errichtung eines Denkmals wehren. So beklagt sich zum Beispiel die Volksversammlung vom November 1924, dass «eine kleine Schar mit einem landesfremden Haupt und Führer auf dem Schlachtfeld von Dornach ein Denkmal ihrer Überheblichkeit und ihrer Herrschsucht errichten dürfe».²² Es handle sich um die Ehre des Landes und um einen Anschlag auf ein mit «stolzen Erinnerungen unserer Geschichte getränktes» Stück Heimat. Denn der Neubau käme, wie bereits das erste Goetheanum von 1913/1914, auf den Bluthügel zu stehen. Der Name erinnert an die hier besonders heftigen Kämpfe in der Schlacht bei Dornach 1499, einem zentralen Ereignis des so genannten Schwabenkriegs. Zwar befand sich auf dem Hügel selbst nie ein Denkmal, das jährliche Schlachtgedenken spielt sich an anderen Orten wie der

1874 abgebrochenen Schlachtkapelle, dem 1899 errichteten Beinhaus oder der Kirche ab.²³ Doch offenbar ist der Bluthügel im frühen 20. Jahrhundert immer noch empfindlicher Teil einer patriotisch überhöhten Gedächtnislandschaft.

Für die Gegner des Goetheanums scheint es unerträglich, dass dieses Denkmal nun von einem ganz anderen Monument, einem fremden «Tempel»²⁴, verdrängt zu werden droht. Zwar distanziert sich der Schweizer Heimatschutz förmlich davon, den Sack (den Neubau) zu schlagen und den Esel (die anthroposophische Bewegung) zu meinen.²⁵ Bei öffentlichen Auftritten, in Gutachten und Schreiben von Vertretern des Heimatschutzes werden ausführlich ästhetische und architekturkritische Argumente angeführt.²⁶ Doch daneben werden auch andere Töne laut. Es gelte das geplante «Denkmal des Grössenwahns und des Mammons»²⁷ zu verhindern, so rapportiert die *Basellandschaftliche Zeitung* die Reden der Volksversammlung vom November 1924. Konservativ-katholische Politiker plädieren im solothurnischen Parlament wiederholt für «geistigen und landschaftlichen Heimatschutz».²⁸ Auch wenn es vom Heimatschutz nicht beabsichtigt ist: Hier flammt ansatzweise nochmals die Hetzkampagne von 1914 auf, welche vor allem von der katholischen Geistlichkeit in Dorneck und Birseck geführt wurde.²⁹ Besonders Pfarrer Max Kully aus Arlesheim kämpft damals laut und lange gegen den Goetheanumbau. Rudolf Steiner wird von ihm als Geschäftemacher, Freimaurer und Jude diffamiert. Offen oder indirekt, der Vorwurf des Unschweizerischen, Un-Heimatlichen, prägt den Kampf vieler gegen die Anthroposophie und gegen das (erste wie zweite) Goetheanum. Heimatschutz wird als Schutz der Heimat vor dem Fremden, konkret

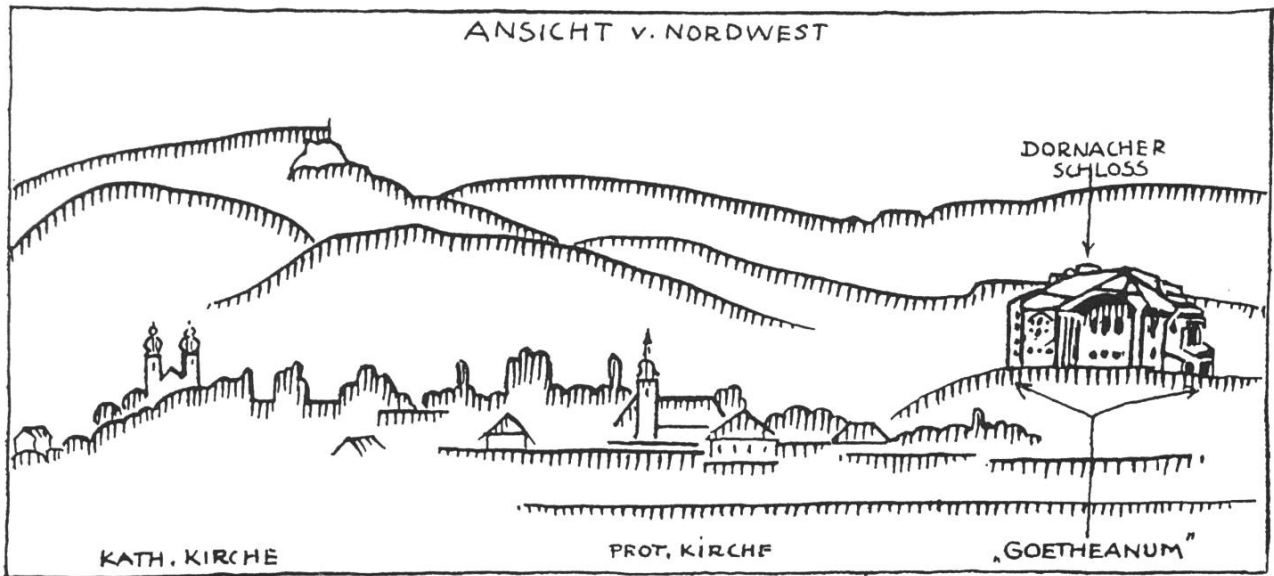


Abb. 1. Der Steiner-Bau (sog. Goetheanum), wie er im Birsack in Erscheinung treten würde. Die Skizze zeigt, wie sich das Grössenverhältnis der einzelnen Gebäude um Arlesheim herum zur Landschaft ausspricht. Jede der bebauten Geländeklassen ist fein und zierlich wie ein Spitzenmuster, überall von den ruhigen Hügellinien überwölbt. Das projektierte Kolosseum der Anthroposophen ist hier ein hässlicher, störender Klotz. — Fig. 1. Le temple Steiner, dit Goetheanum, tel qu'il se présenterait dans son cadre, le paysage du Birsack. Cette esquisse montre comment les différents édifices qui entourent Arlesheim s'adaptent parfaitement par leurs proportions aux dimensions du paysage. Chacun des premiers plans avec sa silhouette de constructions se détache lourdement comme un bloc difforme.

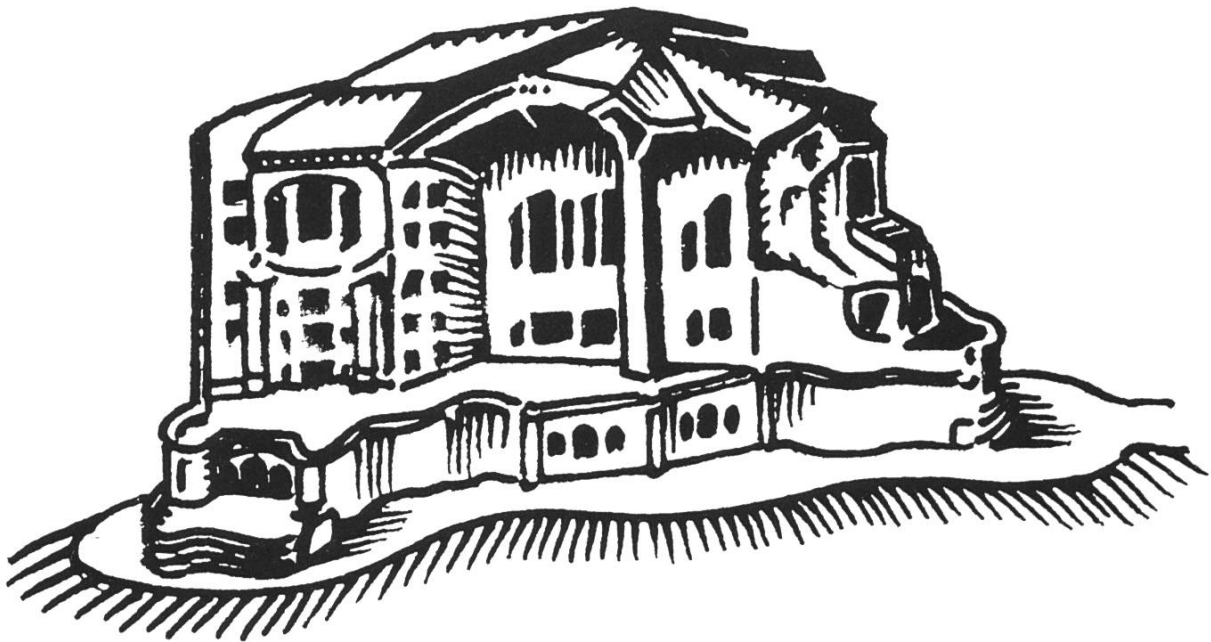


Abb. 2. Nordansicht des von Dr. Rudolf Steiner projektierten Versammlungshauses der Anthroposophen (sog. Goetheanum) auf dem Schlachtfeld ob Dornach. Die architektonisch dilettantische Lösung des in kolossalen Ausmassen gehaltenen, grundhässlichen Steiner-Baues rufen zum energischen Protest gegen dessen Ausführung. — Fig. 2. Le projet du Dr. Rudolf Steiner, d'un bâtiment destiné aux réunions des anthroposophes sur le champ de bataille de Dornach (Goetheanum). Face nord. Des protestations énergiques doivent empêcher l'exécution de cet édifice monstrueux, œuvre d'un dilettante.

Bild 1 und 2

Mit diesen Skizzen untermauerte der Schweizer Heimatschutz in der Vereinszeitschrift 1924 seinen Protest.

vor den in Dornach wohnenden Anthroposophen ausländischer Herkunft, verstanden. Darin widerspiegelt sich eine generelle Zeitstimmung. In den 1920er-Jahren verschärft sich in der gesamten

Schweiz die Niederlassungs- und Einbürgerungspolitik. Und es kommt zu einer anhaltenden Debatte über die angebliche Überfremdung.³⁰

Anti-Globalisierung

Bei der Auseinandersetzung um das erste Goetheanum 1914 stand der Bau viel weniger im Zentrum als vielmehr die anthroposophischen Neuzuzüger selbst. Und der Protest kam hauptsächlich aus der klerikal-konservativen Ecke, war religiös-ideologisch motiviert. 1924 hingegen geht es primär um den Schutz der Landschaft. Spürbar wird der Einfluss der wachsenden Heimatschutzbewegung. Heimatschutz – als Ideologie wie als Institution – birgt in den 1920er-Jahren aber auch Elemente einer Kulturkritik und einer generellen Ablehnung des Anderen oder Fremden in sich.³¹ Diese immer dominanteren Kultur der Selbstbeschränkung mündet in den 1930er-Jahren dann in die Geistige Landesverteidigung. Der Schutz der Landschaft wird von vielen auch als Bewahrung des Eigenen vor dem Fremden verstanden. Verschiedene andere Konflikte jener Zwischenkriegszeit zeugen von einer starken Ablehnung so genannt fremder politischer Zwänge im Baselbiet. Oppositionelle Bewegungen bilden sich etwa bei der Auseinandersetzung um das kantonale Sanitätsgesetz 1924 und beim Widerstand gegen eine Hochspannungsleitung 1924/1925.³² Beidesmal geht es nicht bloss um Sachfragen, sondern auch um symbolische Kämpfe. Die Hochspannungsleitung von Beznau über Augst ins Elsass, welche die Nord-Ostschweizerischen Kraftwerke 1925 schliesslich mit Bundeshilfe durchsetzen, verkörpert in den Augen der Gegner die zunehmend grosskapitalistische

und von fremden Interessen gelenkte Wirtschaft.

Ähnlich argumentiert Ernst Erny, Präsident der Untergruppe Baselland der Basler Heimatschutzsektion, als er im Dezember 1924 der *Landschäftler-Zeitung* eine Stellungnahme gegen die Hochspannungsleitung zustellt: «Der Widerstand gegen das Vorgehen einer ausserkantonalen industriellen Unternehmung findet seine innere Begründung und Berechtigung hauptsächlich vom Standpunkte des Heimatschutzes aus, demgegenüber die materiellen Interessen erst in zweiter Linie in Betracht fallen.»³³ Und die gesamtschweizerische Vereinszeitschrift *Heimatschutz* sieht sowohl im Goetheanum wie bei der Hochspannungsleitung eine «Verletzung der kantonalen Souveränität».³⁴ Im ersten Fall werde dem Kanton Basel-Landschaft vom Nachbarkanton das Einspruchsrecht vorenthalten, obwohl er ebenso von der «Wirkung des Baues auf die Heimat» betroffen sei. Und im zweiten Fall greife der Bundesrat mit der Enteignung in die kantonale Hoheit ein. «Hoffen wir, dass die Regierung des Kantons Baselland es nicht unterlasse, sowohl gegen den Steinerbau als die Fernleitung der N.O.K. die ihr zustehenden Rechte zu verteidigen, da die eigentliche Grundlage unserer Volksgemeinschaft, nämlich die Heimat, auf dem Spiel steht.» Heimat wird hier zur umfassenden Chiffre für ein kleinbürgerliches Unabhängigkeitsgefühl. Es stützt sich auf

ein – in der Realität überholtes – Idealbild ländlicher, kleinräumiger Lebensform. Spürbar wird dies in den 1930er-Jahren dann im Kampf gegen die Wiedervereini-

gung, in welchem die oppositionellen Strömungen der 1920er-Jahre sozusagen eine Fortsetzung finden.³⁵

Einst und Heute

Dies ist heute alles Geschichte. 2004 feiert die damalige kantonale Natur-, Pflanzen- und Heimatschutzkommission, die 1924 zur Umsetzung der gleichnamigen Verordnung geschaffen wurde, ihr 80-Jahr-Jubiläum. Seit 1992 ist sie in die Denkmal- und Heimatschutzkommission sowie in die Natur- und Landschaftsschutzkommission aufgeteilt. Und bereits einige Jahre zuvor, im Jahr 2000, hat der private Baselbieter Heimatschutz sein 50-Jahr-Jubiläum gefeiert. Abgesehen vom Namen haben sich beide Organisationen seit ihrer Gründung program-

matisch und methodisch ebenso grundlegend verändert wie ihr Umfeld. Gesetzliche Grundlagen ermöglichen im Kanton Basel-Landschaft seit 1964 und 1992 die nachhaltige Sicherung und Pflege von Ortsbild, Landschaft und Baudenkmal. In der Nachkriegszeit, vor allem nach 1975, wächst auch das öffentliche Verständnis für den Schutz der Kulturlandschaft. Sowieso ist das Landschaftsbild des Birstals heute derart verbaut, dass die Wirkung des Baus stark relativiert wird. Doch auch die Denkmalideologien wandeln sich. Der Bluthügel-



Bild 3

So präsentierte sich die Kulturlandschaft bei Arlesheim/Dornach mit dem Goetheanum 1946.

weg in Dornach ist bereits seit 1932 in Hügelpfad umgetauft, die Modelle für ein neues Schlachtdenkmal werden 1946 im Wandelgang des Goetheanums ausgestellt.³⁶ Das Goetheanum hat sich längst vom umstrittenen zum akzeptierten Denkmal gewandelt. Der Schweizer Heimatschutz setzt sich 1982 und 2000 dafür ein, dass die von Rudolf Steiner gestaltete

Umgebung möglichst im Originalzustand erhalten bleibt.³⁷ Heimatschutz, ob staatlich oder privat, beruht im Kanton Basel-Landschaft des 21. Jahrhunderts auf Beratungs- und Überzeugungsarbeit statt auf Ausgrenzung, auf der Förderung guter Architektur unabhängig vom Baudatum und von der Gesinnung der Eigentümer.

Anmerkungen

- ¹ Heimatschutz 1926, H. 1, S. 46f.
- ² Dr Schwarzbueb 1924, S. 48.
- ³ Sonja Ohlenschläger: Die Architektur Rudolf Steiners, Bonn 1992, S. 134.
- ⁴ StA BL, VR 3324, 53.32.07, 1924/4, Schreiben des Gemeinderates vom 6. Juni 1924.
- ⁵ StA BL, VR 3324, 53.32.07, 1924/4, Schreiben der Baudirektion vom 13. Juni 1924.
- ⁶ StA BL, VR 3324, 53.32.07, 1924/4, Schreiben vom 8. Juli 1924.
- ⁷ StA BL, VR 3324, 53.32.07, 1924/4, Schreiben vom 3. Dezember 1924.
- ⁸ Basellandschaftliche Zeitung, 24. November 1924.
- ⁹ Sonja Ohlenschläger: Die Architektur Rudolf Steiners, Bonn 1992, S. 139.
- ¹⁰ Heimatschutz 1925, H. 5, S. 78, Jahresbericht 1924.
- ¹¹ Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907, Art. 702.
- ¹² Othmar Noser: Die Schaffung der Denkmalpflege im Kanton Solothurn, in: Jurablätter 1994, S. 149.
- ¹³ 50 Jahre Baselbieter Heimatschutz 1950–2000, Liestal 2000.
- ¹⁴ StA BL, VR 3324, 53.32.07, 1919/2, Schreiben und Liste Mai/Sommer 1919.
- ¹⁵ StA BL, VR 3324, 53.32.07, 1924/2, Verordnung betr. Natur-, Pflanzen- und Heimatschutz, 29. Sept. 1924. Notizen zu deren Entstehung, undatiert, Aktenzeichen Dr. E/L.
- ¹⁶ Sonja Ohlenschläger: Die Architektur Rudolf Steiners, Bonn 1992, S. 150ff.
- ¹⁷ Basellandschaftliche Zeitung, 30. September 1924, Seite 1.
- ¹⁸ Verordnung betreffend Natur-, Pflanzen- und Heimatschutz, vom 29. September 1924.
- ¹⁹ Heimatschutz 1924, H. 8, S. 122.
- ²⁰ Heimatschutz 1924, H. 6, S. 104.
- ²¹ Neues Bauen 1920–1940. Kanton Solothurn. Eine Dokumentation zur Architektur der 20er und 30er Jahre, zusammengestellt von Claudio Affolter, Solothurn 1991, S. 8, 35 und 53.
- ²² Heimatschutz 1924, H. 8, S. 123f.; Basellandschaftliche Zeitung, 24. November 1924.
- ²³ Gedenkschrift 500 Jahre Schlacht bei Dornach 1499–1999, hg. vom Historischen Verein des Kantons Solothurn 1999 (Jahrbuch für Solothurnische Geschichte 72).
- ²⁴ Dr Schwarzbueb 1924, S. 45.
- ²⁵ Heimatschutz 1924, H. 8, S. 124.
- ²⁶ StA BL, VR 3324, 53.32.07, 1924/4, Schreiben an das Baudepartement Solothurn (Abschrift), o.J.; Heimatschutz 1924, H. 8, S. 122ff.; 1924, H. 6, 103f.
- ²⁷ Basellandschaftliche Zeitung, 24. November 1924.
- ²⁸ Basellandschaftliche Zeitung, 10. und 17. Juli 1924.
- ²⁹ Markus Nägeli: Kirche und Anthroposophen. Konflikt oder Dialog?, Bern 2003, S. 46ff.
- ³⁰ Patrick Kury: Über Fremde reden. Überfremdungsdiskurs und Ausgrenzung in der Schweiz 1900–1945, Zürich 2003, S. 108ff. und 172ff.; Ruedi Epple: Basel-Landschaft in historischen Dokumenten. 4. Teil: Eine Zeit der Widersprüche 1915–1945, Liestal 1993, S. 103ff.

- ³¹ ausführlich dazu: Le Dinh, Diana: Le Heimatschutz. Une ligue pour la beauté: esthétique et conscience culturelle au début du siècle en Suisse, Lizentiatsarbeit Universität de Lausanne 1992.
- ³² Ruedi Epple: Bewegung im Übergang. Zur Geschichte der Politik im Kanton Basel-Landschaft 1890–1990, Liestal 1998, S. 311ff.
- ³³ StA BL, VR 3324, 53.32.07, 1924/4, Brief vom 6. Dezember 1924.
- ³⁴ Heimatschutz 1925, H. 2, S. 26.
- ³⁵ Ruedi Epple: Bewegung im Übergang. Zur Geschichte der Politik im Kanton Basel-Landschaft 1890–1990, Liestal 1998, S. 311 und 331.
- ³⁶ Gedenkschrift 500 Jahre Schlacht bei Dornach 1499–1999, hg. vom Historischen Verein des Kantons Solothurn 1999 (Jahrbuch für Solothurnische Geschichte 72), S. 297 und 325f.
- ³⁷ Mitteilung von lic.phil. Madlaina Bundi (Auszug aus der 2005 erscheinenden Publikation zum 100-Jahr-Jubiläum des Schweizer Heimatschutzes).

Quellen und Literatur

50 Jahre Baselbieter Heimatschutz 1950–2000, Liestal 2000.

Bachmann, Stefan: Artikel Heimatschutz, in: Historisches Lexikon der Schweiz, zitiert nach <http://www.dhs.ch>.

Epple, Ruedi: Basel-Landschaft in historischen Dokumenten. 4. Teil: Eine Zeit der Widersprüche 1915–1945, Liestal 1993.

Epple, Ruedi: Bewegung im Übergang. Zur Geschichte der Politik im Kanton Basel-Landschaft 1890–1990, Liestal 1998.

Gedenkschrift 500 Jahre Schlacht bei Dornach 1499–1999, hg. vom Historischen Verein des Kantons Solothurn 1999 (Jahrbuch für Solothurnische Geschichte 72).

Heimatschutz. Zeitschrift des Schweizer Heimatschutzes, 1906ff.

Kury, Patrick: Über Fremde reden. Überfremdungsdiskurs und Ausgrenzung in der Schweiz 1900–1945, Zürich 2003.

Le Dinh, Diana: Le Heimatschutz. Une ligue pour la beauté: esthétique et conscience culturelle au début du siècle en Suisse, Lizentiatsarbeit Universität de Lausanne 1992.

Nägeli, Markus: Kirche und Anthroposophen. Konflikt oder Dialog?, Bern 2003.

Neues Bauen 1920–1940. Kanton Solothurn. Eine Dokumentation zur Architektur der 20er und 30er Jahre, zusammengestellt von Claudio Affolter, Solothurn 1991.

Noser, Othmar: Die Schaffung der Denkmalpflege im Kanton Solothurn, in: Jurablätter 1994, S. 146–149.

Ohlenschläger, Sonja: Die Architektur Rudolf Steiners, Bonn 1992.

Bildnachweise

Reproduktion aus Heimatschutz 1924, Heft 8, S. 122 (Bild 1, 2)

Mikrofilmstelle Baselland, Fotosammlung Seiler, Inv.-Nr. KM 00.695 (Bild 3)

Im Frühjahr 2005 erscheint im Verlag hier+jetzt eine Publikation zum 100-Jahr-Jubiläum des Schweizer Heimatschutzes. Der Herausgeberin dieser Publikation,

lic. phil. Madlaina Bundi, sei für die Mithilfe am vorliegenden Artikel herzlich gedankt.